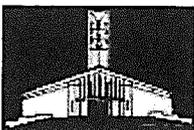
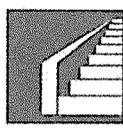


STATUTEN

der
Kirchenregion Am Rhein

gestützt auf Art. 24 Kirchenverfassung



 EVANGELISCHE
KIRCHGEMEINDE
FELSBERG

 evangelisch
reformierte
Kirchgemeinde
Tamins-Bonaduz-Rhazüns

- I. Allgemeine Bestimmungen**
 - 1. Name und Bestand
 - 2. Zweck
 - 3. Rechtliche Stellung
 - 4. Aufgaben
 - 5. Leistungsauftrag
 - 6. Eigentumsverhältnisse
 - 7. Personal

- II. Organe**
 - 8. Organe

 - A. Regionalversammlung**
 - 9. Zusammensetzung
 - 10. Aufgaben / Kompetenzen
 - 11. Sitzungen / Beschlussfassung

 - B. Regionalvorstand**
 - 12. Zusammensetzung
 - 13. Aufgaben / Kompetenzen

 - C. Revisionsstelle**
 - 14. Zusammensetzung

- III. Mitwirkungsrechte der Kirchgemeinden**
 - 15. Annahmen und Änderungen der Statuten
 - 16. Fakultatives Referendum

- IV. Finanzen**
 - 17. Finanzierung
 - 18. Entschädigungen
 - 19. Haftung

- V. Schluss- und Übergangsbestimmungen**
 - 20. Inkrafttreten
 - 21. Dauer/ Austritt/ Beitritt
 - 22. Übergangsbestimmungen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Name und Bestand

Art 1.

Unter dem Namen «Kirchenregion Am Rhein» gründen die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Domat/Ems, Felsberg und Tamins-Bonaduz-Rhätürens eine Kirchenregion mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Zweck

Art. 2

¹ Die Kirchenregion dient der regionalen Zusammenarbeit der beteiligten Kirchgemeinden. Sie sind das verbindende Glied zwischen den Kirchgemeinden und der Landeskirche.

² In der Kirchenregion fördern und unterstützen sich die beteiligten Kirchgemeinden gegenseitig bei der Erfüllung ihres Auftrages und den sich daraus ergebenden Diensten.

³ Die Kirchenregion berät gemeinsame Angelegenheiten und Initiativen, führt gemeinsame Projekte durch und pflegt die Zusammenarbeit sowie den Gedanken- und Erfahrungsaustausch.

⁴ Die Kirchenregion und ihre Mitgliedergemeinden sind offen für die Zusammenarbeit mit anderen Kirchenregionen, Kirchgemeinden sowie Dritten.

Rechtliche Stellung

Art 3

Die Kirchenregion ist im Umfang der ihr übertragenen Aufgaben rechts- und handlungsfähig. Sie ist Trägerin von Rechten und Pflichten und kann diese auf dem Rechtsweg durchsetzen.

Aufgabe

Art. 4

¹ Die Kirchenregion erfüllt die ihr von den Kirchgemeinden gemeinsam und je nach Bedarf einzeln übertragenen Aufgaben in den Bereichen:

- a. regionale und lokale Verwaltung;
- b. überkommunale, kommunale und lokale Verkündigung und Gottesdienste;
- c. regionale und lokale Kommunikation;
- d. zielgruppenspezifische Bildungs- und sonstige Angebote für die Region und die Kirchgemeinden;
- e. sowie allenfalls in weiteren Bereichen.

² Die Kirchenregion kann Aufgaben an beteiligte Kirchgemeinden übertragen.

³ Die Kirchenregion nimmt die ihr von der Landeskirche in der Verfassung oder per Gesetz übertragenen Aufgaben wahr.

⁴ Beschlüsse der Kirchenregion in den ihr übertragenen Aufgabenbereichen sind verbindlich.

Statuten: KIRCHENREGION AM RHEIN

Domat/Ems, Felsberg, Tamins-Bonaduz-Rhätürens

Leistungsauftrag

Art. 5

¹ Die Art und der Umfang der jeweiligen Aufgabenübertragung wird von der Regionalversammlung festgelegt. Die Einzelheiten können in Vereinbarungen geregelt werden.

² Die Entscheidungen über Auftragsübertragungen werden von der Regionalversammlung fortlaufend getroffen und geprüft.

³ Die Kirchenregion ist so zu führen, dass die Vereinbarungen jederzeit erfüllt werden können.

Eigentumsverhältnisse

Art. 6

Die Grundstücke, sowie sämtliche Bauten, Anlagen und Maschinen, welche im Aufgabenbereich der Kirchenregion sind, verbleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Kirchgemeinden.

Personal

Art. 7

Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden der Kirchenregion untersteht dem Personalgesetz der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Graubünden sowie den ergänzenden Reglementen und Weisungen der Kirchenregion.

II. ORGANE

Organ

Art. 8

Die Organe der Kirchenregion sind:

1. die Regionalversammlung;
2. der Regionalvorstand;
3. das Revisorat;

A. Regionalversammlung

Zusammensetzung

Art. 9

¹ Die Regionalversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kirchgemeinden und den in der Kirchenregion wohnhaften Mitgliedern des Evangelischen Grossen Rates.

² Jede Kirchgemeinde delegiert drei von der Kirchgemeindeversammlung gewählte Vertreter bzw. Vertreterinnen: je ein Mitglied des Pfarramtes, ein Mitglied des Kirchgemeindevorstandes sowie ein weiteres Gemeindemitglied.

³ Wächst eine Kirchgemeinde auf über 2'000 Mitglieder, stehen dieser vier Delegierte zu.

⁴ Die in der Kirchenregion wohnhaften Synodalen und Mitglieder des Kirchenrates nehmen mit beratender Stimme an der Versammlung teil.

Aufgaben / Kompetenzen

Art. 10

Die Regionalversammlung ist das strategische Führungsorgan der Kirchenregion und zuständig für:

1. Erlass und Änderung der Statuten;
2. Planung und Beratung regionaler Angelegenheiten und Initiativen;
3. Entscheid über die Lancierung oder Anpassung der in Art. 5 genannten Vereinbarungen, insbesondere die Regelung der Zuständigkeiten;
4. Abschluss von Vereinbarungen bei Aufgabenübertragungen gemäss Art. 5.
5. Aufsicht über die Erfüllung der in Art. 5 genannten Vereinbarungen;
6. Wahl der Abgeordneten in den Evangelischen Grossen Rat;
7. Vorberatung und Vernehmlassung der Erlasse, die vom Evangelischen Grossen Rat zu beschliessen sind;
8. Empfehlung von Laienpredigern bzw. Laienpredigerinnen zuhanden des Dekanats;
9. Ergreifen des fakultativen Referendums nach Massgabe des landeskirchlichen Rechts.
10. Wahl des Präsidiums und des Regionalvorstandes;
11. Wahl des Revisorats;
12. Festlegung des finanziellen Beitrags, welche die Kirchgemeinden der Kirchenregion zur Verfügung stellen;
13. Festlegung der Entschädigung der Regionalorgane im Rahmen des landeskirchlichen Rechts sowie Ausrichtung einer zusätzlichen Pauschalentschädigung für den Vorstand gemäss Art. 18 Abs. 2;
14. Genehmigung des Budgets;
15. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;
16. Abstimmung und Festlegung der personellen Ressourcen, welche gemäss der laut Art. 5 vereinbarten Aufgabenübertragungen, die Kirchgemeinden der Kirchenregion zur Verfügung stellen;
17. Verabschiedung des Jahresberichts zuhanden der Kirchgemeinden und des Kirchenrates;
18. Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Reglementen, Weisungen;

Sitzungen / Beschlussfassung

Art. 11

¹Regionalversammlungen finden mindestens zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, statt.

² Sollten Präsenzversammlungen nicht möglich sein, können diese auf Antrag des Präsidenten bzw. der Präsidentin per Video stattfinden. Weitere Bestimmungen hierzu werden per Reglement geregelt.

³ Wenn es die Geschäfte erfordern, kann der Regionalvorstand zusätzliche Versammlungen einberufen.

⁴ Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Regionalversammlung kann unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen.

⁵ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist bei Abstimmungen die Vorlage abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

⁶ Sofern ein Mitglied der Versammlung es verlangt, sind Abstimmungen und Wahlen schriftlich durchzuführen.

B Regionalvorstand

Zusammensetzung

Art. 12

¹ Der Regionalvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

² Die Regionalversammlung wählt aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern den Präsidenten bzw. die Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Mitglieder dürfen dem Vorstand höchstens vier Amtsperioden angehören.

³ Der Vorstand konstituiert sich, abgesehen vom Präsidium, selber. Er bezeichnet einen Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin, einen Aktuar bzw. eine Aktuarin und einen Kassier bzw. eine Kassierin.

Aufgaben / Kompetenzen

Art. 13

Der Regionalvorstand ist das operative Führungsorgan und zuständig für:

1. Behandlung von Fragen, die der Kirchenrat den Kirchenregionen vorlegt;
2. Amtseinsetzung von Synodalen in den Kirchgemeinden;
3. Mithilfe bei der Ausführung der Beschlüsse des Evangelischen Grossen Rates im Rahmen des landeskirchlichen Rechts.
4. Antragstellung sowie die Unterbreitung von Anregungen und Fragen zuhanden des Kirchenrates;
5. Entgegennahme von regionalen Berichten betreffend Archiv-Inspektionen, die Tätigkeit der Laienprediger bzw. Laienpredigerinnen sowie der Provisoren bzw. Provisorinnen sowie weitere Tätigkeiten im Regionalgebiet.
6. Vorbereitung und Einberufung der Regionalversammlungen;
7. Ausführung der Beschlüsse der Regionalversammlung;
8. Abschluss von Vereinbarungen bei Aufgabenübertragungen gemäss Art. 5.
9. Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes sowie der Unterschriftsberechtigung und der Möglichkeit der Übertragung von einzelnen Aufgaben an Dritte ausserhalb des Vorstandes;
10. Wahl, Anstellung und Führung von Mitarbeitenden der Kirchenregion;
11. Abschluss von Verträgen im Rahmen des Budgets oder zur Umsetzung von Beschlüssen der Regionalversammlung;
12. Aufsicht über die Führung des Regionalarchivs und Bestimmung einer zuständigen Person;
13. Wahl, Lancierung und Führung von Arbeits- oder Projektgruppen;
14. Beschlussfassung über nicht budgetierte einmalige Ausgaben in Höhe von maximal Fr. 5'000.- und über nicht budgetierte wiederkehrende Ausgaben in Höhe von maximal Fr. 2'000.-;

Statuten: KIRCHENREGION AM RHEIN

Domat/Ems, Felsberg, Tamins-Bonaduz-Rhätzüns

15. Wahrnehmung der Interessen der Kirchenregion und deren Vertretung nach aussen;
16. Weiterleitung der Protokolle der Regionalversammlung sowie des genehmigten Jahresberichts und der genehmigten Jahresrechnung an den Kirchenrat.
17. Vermittlung bei Konflikten innerhalb oder unter den Kirchengemeinden; in schwerwiegenden Fällen Benachrichtigung des Kirchenrats bzw. des Dekanats;

Dem Regionalvorstand stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht durch das landeskirchliche Recht oder das Recht der Kirchenregion einem anderen Organ übertragen sind.

C Revision

Zusammensetzung

Art. 14

¹ Die Regionalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen für eine Amtsdauer von vier Jahren. Diese prüfen die Rechnung und legen der Frühjahrsregionalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

III. MITWIRKUNGSRECHTE DER KIRCHGEMEINDEN

Annahme und Änderung der Statuten

Art. 15

¹ Annahme und Änderung der Statuten bedürfen der Zustimmung aller zugehörigen Kirchengemeinden.

² Die Statuten und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

Fakultatives Referendum

Art. 16

¹ Wenn mindestens ein Kirchengemeindevorstand es innert eines Monats nach Beschluss durch die Regionalversammlung verlangt, werden der Abstimmung durch die Kirchengemeinden unterstellt:

1. Beschlüsse über die Veränderungen der Kirchengemeindebeiträge
2. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 5'000.- oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 2'000.-.

² Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

IV. FINANZEN

Finanzierung

Art. 17

¹ Die Auslagen der Kirchenregion werden durch die Kirchengemeinden im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl gedeckt. Die Regionalversammlung legt den Betrag jeweils für das folgende Jahr fest.

² Die Landeskirche leistet Beiträge an die Kosten der Kirchenregion gemäss dem Gesetz über die Kirchenregionen.

Entschädigungen

Art. 18

¹ Die Mitglieder der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes haben Anspruch auf Taggeld und Spesenentschädigung gemäss Regelung durch den Kirchenrat.

² Die Regionalversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes unter Berücksichtigung des Aufwandes zusätzlich eine Pauschalentschädigung ausrichten.

³ Diese steht der Kirchgemeinde zu, wenn die Mitarbeit im Regionalvorstand als Arbeitszeit gilt.

Haftung

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten der Kirchenregion haftet in erster Linie deren Vermögen. Reicht dieses nicht aus, haften die zugehörigen Kirchgemeinden für den auf sie entfallenden Anteil gemäss Art. 17 Abs. 1.

VI SCHLUSS- ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 20

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlungen und den Kirchenrat am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Kirchenregion kann gebildet werden, wenn mindestens zwei Kirchgemeinden den Statuten zustimmen. Diese umfasst aber nur die zustimmenden Kirchgemeinden.

Dauer / Austritt / Beitritt

Art. 21

¹ Die Kirchenregion wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

² Ein Austritt kann frühestens nach Ablauf einer Fünfjahresfrist seit Gründung der Kirchenregion erfolgen. Nach dieser Frist ist ein Austritt durch Beschluss der jeweiligen Kirchgemeindeversammlung möglich, wobei dieser jeweils ein Jahr im Voraus auf das Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen hat und dem Regionalvorstand sowie den Partner-Kirchgemeinden schriftlich mitzuteilen ist. Ein Austritt erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kirchenrat.

³ Bei einem Austritt sind gemäss Betriebsabrechnung allfällige Verbindlichkeiten zu leisten und Guthaben zu teilen.

⁴ Die Erweiterung der Kirchenregion durch Beitritt einer weiteren Kirchgemeinde ist vorbehaltlich der Zustimmung des Kirchenrates und der Annahme der Statuten durch alle Kirchgemeinden möglich.

Übergangsbestimmungen

Art. 22

¹ Stimmt eine Kirchgemeinde dem Beitritt zur Kirchenregion zu, wählt sie ihre Delegierten in die Regionalversammlung nach Massgabe des landeskirchlichen Rechts und diese Statuten an der gleichen Kirchgemeindeversammlung.

² Der von der Kolloquialversammlung im September 2020 bestimmte Übergangsvorstand wird mit der Umsetzung der vorliegenden Statuten beauftragt. Er bereitet das Budget 2021 der Kirchenregion vor und sorgt für die fristgerechte Durchführung der ersten gemeinsamen Regionalversammlung im Frühling 2021.

³ Die Jahresrechnung 2019 des Kolloquiums Ob dem Wald wird durch den Kolloquialvorstand abgeschlossen und von den bisherigen Revisoren geprüft. Die Genehmigung der Jahresrechnung obliegt der Regionalversammlung der Kirchenregion Am Rhein.

⁴ Für Ersatzwahlen von den vom Kolloquium gewählten Mitgliedern des Evangelischen Grossen Rates ist die Regionalversammlung jener Kirchenregionen zuständig, in welcher das bisherige Mitglied seinen Wohnsitz hat bzw. hatte.

Evangelische Kirchgemeinde Tamins-Bonaduz-Rhätzens

Genehmigt durch die Kirchgemeindeversammlung vom 27. Januar 2021.

Der Vizepräsident



Frank Einsiedler

Die Aktuarin



Martina Moser

Evangelische Kirchgemeinde Felsberg

Genehmigt durch die Kirchgemeindeversammlung vom 19. November 2020.

Die Präsidentin



Marion Stalder

Der Aktuar



Patrick Niederreiter

Evangelische Kirchgemeinde Domat/Ems

Genehmigt durch die Kirchgemeindeversammlung vom 22. November 2020.

Der Präsident



Claudio Wieland

Die Aktuarin



Ruth Capadrutt

Kirchenrat der evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden

Genehmigt an seiner Sitzung vom 10. Februar 2021.

Die Präsidentin



Erika Cahenzli-Philipp

Der Aktuar



Peter Wydler

